

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen soll ein Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK) als demokratisch legitimiertes Beratungsgremium institutionalisiert und somit die Partizipationsmöglichkeit der Eltern in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im frühkindlichen Bereich gestärkt werden.

Um alles Nähere, wie beispielsweise die Aufgaben, Zusammensetzung oder die Wahl des LEBK, zu regeln, soll die Landeselternbeiratsverordnung Kindertagesbetreuung (LEBK-VO) in einem separaten Verfahren erlassen werden.

Außerdem sollen allgemeine Regelungen der Kindertagespflege, die bisher in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege verortet sind, in das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen und somit auf Gesetzesebene geregelt und modifiziert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In Baden-Württemberg wird ein Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung institutionalisiert. Dafür wird die bereits jetzt bestehende Möglichkeit, sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenzuschließen, konkretisiert und erstmals ein Landeselternbeirat im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert. Für die Unterstützung der Tätigkeit des LEBK ist vorgesehen, eine Geschäftsstelle im Kultusministerium einzurichten.

Darüber hinaus wird die Kindertagespflege, welche bisher lediglich in § 1 Absatz 7 KiTaG genannt ist, als eigenständige Norm in einem neuen § 1b KiTaG geregelt und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben.

Inhaltlich werden die Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen modifiziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Unterstützung des LEBK wird eine Geschäftsstelle im Kultusministerium eingerichtet. Hierfür stehen ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt 100,1 Tsd. Euro für Sach- und Personalausgaben zur Verfügung. Eine Finanzierung ist durch die bestehende betrags- und stellenmäßige Ausbringung der notwendigen Ressourcen vollständig strukturell gegeben.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine weiteren strukturellen Mehrbelastungen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet. Es wurden frühzeitig Gespräche mit der jetzigen Interessenvertretung der Kindertagesbetreuung (im Folgenden: LEBK-BW), dem Landesverband Kindertagespflege, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden geführt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Nur gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen schafft demokratische Legitimation und damit Akzeptanz für die Entscheidungsergebnisse. Im Sinne einer nachhaltigen Ausgestaltung einer demokratischen Gesellschaft ist es daher erforderlich, in zentralen gesellschaftlichen Bereichen Partizipationsmöglichkeiten einzurichten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern nach den neuen §§ 5, 5a, 5b KiTaG leisten hierzu im Bereich der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag.

Frühkindliche Bildung ist von wesentlicher Bedeutung für die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes und legt den Grundstein für eine

erfolgreiche Bildungsbiographie. Die vorgesehenen Regelungen stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern, sich für ihre Kinder für ein bestmögliches Bildungsangebot einzusetzen. Auf diese Weise finden neue Impulse aber auch Optimierungsvorschläge leichter Gehör, wodurch die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessert werden kann.

Mit den beabsichtigten Regelungen im Bereich der Kindertagespflege werden neue Betreuungsplätze geschaffen und aufgrund der Absenkung der erforderlichen Berufserfahrung auch Kindertagespflegepersonen gewonnen. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung als auch im Hinblick auf die angespannte personelle Lage zu begrüßen und stellt ein wesentliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagespflege stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben.

H. Sonstige Kosten für Private

Für Private fallen keine weiteren Kosten an.

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Tageseinrichtung

(1) Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und

fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen),
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen),
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten,
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, von Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen und über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis nach § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 1b

Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

(2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

(4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.

(5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

(6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 4 und 6“ und die Angabe „§ 1 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „und in“ das Wort „der“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Förderung in“ das Wort „der“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

6. In § 4 werden das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt und nach den Wörtern „oder in“ das Wort „die“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Tageseinrichtungen werden von den Eltern, deren Kinder in der jeweiligen Tageseinrichtung gefördert und betreut werden, Elternbeiräte gebildet. Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.

(2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit in den Tageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Tageseinrichtung verwirklicht wird.

(3) Der Elternbeirat arbeitet mit der Tageseinrichtung und dem Träger der Tageseinrichtung zusammen. Die Elternbeiräte sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“

8. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Gesamtelternbeirat

(1) Elternbeiräte und Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden oder gefördert und betreut werden könnten, können sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehen, zu vertreten und Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.

(2) Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wurde, dient dieser für die Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern bei übergreifenden Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

§ 5b

Landeselternbeirat

(1) Auf Landesebene wird ein Landeselternbeirat gewählt. Er trägt die Bezeichnung Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK).

(2) Der LEBK ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden. Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Er ist über wesentliche Angelegenheiten betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums zu informieren und anzuhören.

(3) Der LEBK gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere

1. über die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit, Aufgaben und Geschäftsordnung des LEBK;

2. unter welchen Voraussetzungen anstelle der Eltern andere Erziehungsberechtigte oder mit Erziehungsrechten Beauftragte deren Befugnisse nach den §§ 5, 5a und 5b Absätzen 1 bis 3 wahrnehmen.“

9. In § 6 werden das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 7“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort Einrichtung durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1“ durch die Wörter „im Sinne des § 1a Absatz 1“ ersetzt.

f) In Absatz 10 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und Absatz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 5“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 a Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 4 Nummer 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 a Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 6“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, die Angabe „§ 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 6“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3“ die ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“, das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ und die Wörter „§ 1 Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1a Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird das Wort „Einrichtung“ jeweils durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

g) In Absatz 7 werden die Wörter „Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen nach § 1a Absätze 2 bis 5“ und das Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

12. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen im Sinne von § 1a Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Tageseinrichtungen“ ersetzt.

13. In § 8b Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „die in“ das Wort „der“ eingefügt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Tageseinrichtung“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

In Baden-Württemberg gibt es auf Landesebene bisher keine institutionalisierte Elternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Frühjahr 2020 wurde im Rahmen der Corona-Krise die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW), als private Initiative, gegründet. Diese Interessenvertretung soll künftig durch einen gesetzlich normierten und demokratisch legitimierten LEBK abgelöst werden. Die Institutionalisierung entspricht dem im Koalitionsvertrag fixierten Regierungsvorhaben, die Landeselternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung im KiTaG zu verankern.

Insgesamt sollen die Partizipationsmöglichkeiten der Eltern in Bezug auf wesentliche Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung im frühkindlichen Bereich gestärkt werden. Das entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII.

Außerdem soll die Kindertagespflege als eigenständiger Paragraf in § 1b KiTaG normiert und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben und ergänzt werden. Bisher ist die Kindertagespflege nur knapp in § 1 Absatz 7 KiTaG genannt. Regelungen, die bisher in der VwV Kindertagespflege verortet sind, sollen in das KiTaG aufgenommen und somit auf Gesetzesebene geregelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Elternvertretung

Nach dem bisherigen § 5 KiTaG, welcher den Elternbeirat regelt, soll ein neuer § 5a KiTaG zur Regelung des Gesamtelternbeirats und ein neuer § 5b KiTaG zur Regelung des LEBK eingefügt werden. Mit diesen Regelungen soll die bereits jetzt bestehende Möglichkeit sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenzuschließen konkretisiert und erstmals ein Landeselternbeirat im Bereich der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert werden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit in den Tageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung, und Betreuung in der Tageseinrichtung verwirklicht wird.

Dabei arbeitet der Elternbeirat mit der Tageseinrichtung und dem Träger der Tageseinrichtung zusammen. Die Elternbeiräte sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

Elternbeiräte und Eltern, deren Kinder in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden oder gefördert und betreut werden könnten, können sich örtlich und überörtlich zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen, um die Interessen der Eltern und der Kinder in Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung, die über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehen, zu vertreten und um Anregungen im Bereich der Tageseinrichtungen einzubringen.

Soweit ein Gesamtelternbeirat gebildet wird, dient dieser für die Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern für übergreifende Fragen der Erziehung, Bildung und der Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen.

Auf Landesebene wird der LEBK gewählt. Er ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden. Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Er ist über wesentliche Angelegenheiten, betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums, zu informieren und anzuhören.

Für die Unterstützung der Tätigkeit des LEBK ist vorgesehen, eine Geschäftsstelle im Kultusministerium einzurichten.

b) Kindertagespflege

§ 1 KiTaG soll künftig nur noch den Geltungsbereich des Gesetzes, der neu eingefügte § 1a KiTaG die Tageseinrichtungen und der neu eingefügte § 1b KiTaG die Kindertagespflege regeln.

Inhaltlich sollen Anforderungen an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen modifiziert werden.

Im Bereich der Großtagespflege muss derzeit ab dem achten zu betreuenden Kind eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 KiTaG sein oder eine mit 300 UE qualifizierte Tagespflegeperson mit derzeit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Die erforderliche praktische Tätigkeit soll künftig auf zwei Jahre nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung reduziert werden.

Außerdem soll die Anzahl der in der Großtagespflege höchstens gleichzeitig betreuten Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen von derzeit neun auf künftig zehn Kinder erhöht werden. Gleichzeitig soll die Höchstzahl der Betreuungsverhältnisse von 15 auf künftig 17 erhöht werden.

Als neue Regelung soll in das KiTaG aufgenommen werden, dass den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG wird insoweit eingeschränkt. Außerdem soll als möglicher Ort der Kindertagespflege klarstellend die Durchführung in Räumen von Tageseinrichtungen aufgenommen werden.

Wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet ist oder in der Großtagespflege 11 oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, soll klarstellend geregelt werden, dass es sich um eine Tageseinrichtung handelt und § 45 SGB VIII Anwendung findet.

c) Weitere Anpassungen

Schließlich sollen im Rahmen der Gesetzesänderung redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Zum einen soll die Bezeichnung „Tageseinrichtung“ im gesamten KiTaG vereinheitlicht werden, um eine Übereinstimmung mit der in § 1a KiTaG festgelegten Begrifflichkeit herbeizuführen.

Zum anderen wird der Verweis in § 2 Absatz 2 Satz 3 KiTaG durch den Verweis auf § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen/ Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Unterstützung des LEBK wird eine Geschäftsstelle im Kultusministerium eingerichtet. Hierfür stehen ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 Sach- und Personalausgaben zur Verfügung.

Eine Finanzierung ist durch die bestehende betrags- und stellenmäßige Ausbringung der notwendigen Ressourcen vollständig strukturell gegeben.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine weiteren strukturellen Mehrbelastungen.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Nur gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen schafft demokratische Legitimation und damit Akzeptanz für die Entscheidungsergebnisse. Im Sinne einer nachhaltigen Ausgestaltung einer demokratischen Gesellschaft ist es daher erforderlich, in zentralen gesellschaftlichen Bereichen Partizipationsmöglichkeiten einzurichten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern nach §§ 5, 5a, 5b KiTaG leisten hierzu im Bereich der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag.

Frühkindliche Bildung ist von wesentlicher Bedeutung für die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes und legt den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiographie. Die vorgesehenen Regelungen stärken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern, sich für ihre Kinder für ein bestmögliches Bildungsangebot einzusetzen. Auf diese Weise finden neue Impulse aber auch Optimierungsvorschläge leichter Gehör, wodurch die Qualität der frühkindlichen Bildung verbessert werden kann.

Mit den Regelungen im Bereich der Kindertagespflege werden neue Betreuungsplätze geschaffen und aufgrund der Absenkung der erforderlichen Berufserfahrung auch Kindertagespflegepersonen gewonnen. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung als auch im Hinblick auf die angespannte personelle Lage zu begrüßen und stellt ein wesentliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagespflege stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Die in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des KiTaG beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben.

VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Für eine bessere Übersichtlichkeit soll künftig nur noch der Geltungsbereich des Gesetzes definiert werden.

Zu § 1a:

Der neu eingefügte § 1a regelt die Tageseinrichtungen und ist inhaltlich identisch zu den Regelungen bezüglich der Tageseinrichtungen im bisherigen § 1. Regelungsinhalte betreffend die Kindertagespflege sind nunmehr in einer anderen Norm (§ 1b) verortet.

Zu § 1b:

Die Kindertagespflege soll als eigenständige Norm in § 1b KiTaG normiert und hierdurch gegenüber der bisherigen Regelung hervorgehoben werden.

Zu Absatz 1:

Entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 1 Absatz 7 Satz 1.

Zu Absatz 2:

Neben den Möglichkeiten, die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu leisten, welche bereits im bisherigen § 1 Absatz 7 Satz 2 und 3 vorgesehen waren, soll die Möglichkeit, die Kindertagespflege auch in Räumen von Tageseinrichtungen durchzuführen, klarstellend aufgenommen werden. Dieser Ort der Durchführung ermöglicht beispielsweise eine Betreuung in den Randzeiten durch Kindertagespflegepersonen.

Grundsätzlich sind auch Räumlichkeiten an einer Grundschule andere geeignete Räume im Sinne dieser Vorschrift und des § 22 SGB VIII.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Räumlichkeiten für die Betreuungsart der Kindertagespflege geeignet sind. Kriterien für geeignete Räumlichkeiten sind ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse, insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit sowie die Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in unmittelbarer Nähe.

Zu Absatz 3:

Eine entsprechende Regelung findet sich bisher in 1.2 b), c) und d) der VwV Kindertagespflege.

Die Festlegung, zur Betreuung welcher Anzahl an Kindern eine Tagespflegeerlaubnis berechtigt, soll künftig auf Gesetzesebene getroffen werden, da Verwaltungsvorschriften als generell abstrakte und verbindliche Weisungen der Landesregierung und der Ministerien keine Außenwirkung zukommt.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Regelung zur Großtagespflege ist in 1.2 c) VwV Kindertagespflege verankert und soll künftig auch auf Gesetzesebene geregelt werden.

Inhaltlich soll die Anzahl der in der Großtagespflege höchstens gleichzeitig zu betreuenden Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen von derzeit neun auf künftig zehn Kinder erhöht werden. Wenn eine Kindertagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern berechtigt ist, ist es sinnvoll und konsequent, dass bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Durch diese Erhöhung werden auch zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen, die zu Zeiten fehlender Betreuungsplätze dringend benötigt werden.

In Angleichung zu der Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder von neun auf zehn soll auch die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss von derzeit 15 auf 17 erhöht werden. Diese Erhöhung soll die Flexibilität der Betreuung erhöhen und insbesondere Betreuungskapazitäten in Randzeiten ausschöpfen.

Nach bisheriger Rechtslage muss ab dem achten zu betreuenden Kind eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 KiTaG sein oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit derzeit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Die erforderliche praktische Tätigkeit soll auf zwei

Jahre reduziert werden, da es sich bei fünf Jahren um einen unverhältnismäßig langen Zeitraum handelt. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Großtagespflege mindestens noch eine andere Kindertagespflegeperson anwesend ist, sind Erfahrungen aus einer zweijährigen praktischen Tätigkeit ausreichend, um eine qualitativ gute Förderung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Durch die neu eingefügte Regelung wird vermieden, dass sich mehrere Großtagespflegen zusammenschließen und damit eine Organisationsform schaffen, welche nicht mehr die wesentlichen Erkennungsmerkmale der Kindertagespflege aufweist, sondern der Betreuungsform der Tageseinrichtung entspricht. Wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet wird oder in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung und der Betrieb bedarf nach § 45 SGB VIII einer Erlaubnis.

Zu Absatz 6:

Geregelt wird, dass den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG wird insoweit eingeschränkt. Durch die Regelung sollen die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts gestärkt werden, was im Hinblick auf den Kinderschutz von wesentlicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 7:

Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls wurde klarstellend aufgenommen, dass die weitere Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson vom zuständigen Jugendamt zu untersagen ist, wenn diese nicht über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder nicht geeignet im Sinne des § 23 Absatz 3 des SGB VIII ist.

Zu Absatz 8:

Für das Kultusministerium wird im KiTaG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur genaueren Regelung der Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, verankert.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 3:

Der derzeitige Verweis auf §§ 53, 54 SGB XII geht inzwischen ins Leere, da die entsprechenden Regelungen weggefallen sind.

Der neue Verweis auf § 112 SGB IX entspricht dem Verweis bezüglich der Eingliederungshilfe im schulischen Bereich.

Zu § 5

Die Vorschrift konkretisiert die Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 1 KiTaG bezüglich der Bildung und der Aufgabe des Elternbeirats.

Zu Absatz 1:

Bei den Tageseinrichtungen werden von den Eltern, deren Kinder in der jeweiligen Tageseinrichtung gefördert und betreut werden, Elternbeiräte gebildet. Da eine Vertretungsstruktur der Eltern im Bereich der Kindertagespflege nicht besteht, ist die Bildung von Elternbeiräten nur für die Betreuungsform der Tageseinrichtungen, nicht jedoch in der Kindertagespflege, vorgesehen.

Das Wahlverfahren, das zur Bildung des Elternbeirats führt, bestimmen die Eltern der jeweiligen Tageseinrichtung.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe des Elternbeirats wird konkretisiert. Ihm kommt die Aufgabe zu, die Arbeit in der jeweiligen Tageseinrichtung zu unterstützen und auf die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung, Elternhaus und Träger hinzuwirken. Im Mittelpunkt soll stets die Umsetzung des Anspruchs der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in den Tageseinrichtungen stehen.

Zu Absatz 3:

Die Beteiligung der Elternbeiräte an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung entspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in § 22a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII in Form des kollektiven Elternrechts.

Zu § 5a

Zu Absatz 1:

Die Regelungsinhalte stellen eine Konkretisierung des bisherigen § 5 Absatz 2 KiTaG dar, der aktuell die Möglichkeit regelt, einrichtungsübergreifende Gesamtelternbeiräte zu bilden. Die Bildung eines Gesamtelternbeirats ist nicht verpflichtend.

Die Regelung bezieht sich auf die Betreuungsform der Tageseinrichtung und nicht auf die Betreuungsform der Kindertagespflege, da letztere keine Elternvertretung kennt, welche sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen könnte. Die Möglichkeit in einem Gesamtelternbeirat mitzuwirken, soll auch für Eltern bestehen, deren Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, sie eine Tageseinrichtung aber aufgrund fehlender Betreuungsplätze oder aus anderen Gründen, nicht besuchen.

Zu Absatz 2:

Soweit von der Möglichkeit, einen Gesamtelternbeirat zu bilden, Gebrauch gemacht wurde, dient der Gesamtelternbeirat für die Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Ansprechpartner der Eltern für übergreifende Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen. Die Bestimmung soll die frühzeitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch der Beteiligten fördern. Die Gemeinde, die Träger der örtlichen Tageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können den Gesamtelternbeirat unterstützen, indem sie diesen bei Entscheidungen, die über den Bereich der einzelnen Tageseinrichtung hinausgehen, rechtzeitig informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Mitwirkung gibt. Der Gesamtelternbeirat dient als zentral gebündelter Ansprechpartner, eine Beteiligungspflicht wird durch die Norm nicht begründet.

Zu § 5b

Zu Absatz 1:

In § 5b Absatz 1 wird der erste demokratisch legitimierte Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung institutionalisiert und seine offizielle Bezeichnung und entsprechende Abkürzung festgelegt (LEBK). Bis zu dieser KiTaG-Änderung gab es in Baden-Württemberg auf Landesebene keine institutionalisierte Elternvertretung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Frühjahr 2020 wurde im Rahmen der Corona-Krise die Landeselternvertretung der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW), als private Initiative, gegründet. Diese private Interessenvertretung soll künftig durch den gesetzlich normierten und demokratisch legitimierten LEBK abgelöst werden. Anderes als bei den Gesamtelternbeiräten, ist die Wahl eines Landeselternbeirats verpflichtend vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Der LEBK ist die Vertretung der Eltern auf Landesebene, deren Kinder in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert und betreut werden.

Er vertritt die Interessen der Eltern, der in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geförderten und betreuten Kinder, sowie die Interessen der Kinder und berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung. Er ist über wesentliche Angelegenheiten, betreffend die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf der Ebene des Kultusministeriums, zu informieren und anzuhören. Diesbezüglich kommt dem LEBK mithin ein Anhörungsrecht zu.

Zu Absatz 3:

Der LEBK gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. In diesen kann er weitergehende Regelungen treffen.

Zu Absatz 4:

Die Verankerung einer Ermächtigungsgrundlage ermöglicht dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit, Aufgaben und Geschäftsordnung des LEBK, sowie unter welchen Voraussetzungen an Stelle der Eltern andere Erziehungsberechtigte oder mit Erziehungsrechten Beauftragte deren Befugnisse nach §§ 5, 5a, 5b Absatz 1 bis 3 wahrnehmen.